



**Dr. Hans-Peter Uhl**  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Innenpolitischer Sprecher der  
CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss

Ausschussdrucksache  
17(4)655



**Gisela Piltz**  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende  
Innenpolitische Sprecherin der  
FDP-Bundestagsfraktion

Herrn  
Wolfgang Bosbach, MdB  
Vorsitzender des Innenausschusses  
des Deutschen Bundestages

im Hause  
Per E-Mail: [innenausschuss@bundestag.de](mailto:innenausschuss@bundestag.de)  
Per Fax: 36994

Berlin, den 29. Januar 2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Hinblick auf die morgen für den 18. Februar 2013 zur Beschlussfassung vorgesehene öffentliche Anhörung des Innenausschusses zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren“ (PIVereinHG) (Drs. 17/9666) übersenden wir den anliegenden Änderungsantrag. Dieser sollte im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung ebenfalls Gegenstand der Anhörung werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-Peter Uhl MdB

Gisela Piltz MdB

Berlin, den 29. Januar 2013

**Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP  
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
- Drucksache 17/9666 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und  
Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren – PIVereinHG**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9666 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Angabe zu § 25 werden ein Komma und die Wörter „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.
- b) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“.
- c) Der Angabe zu § 37 werden ein Semikolon und das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.

2. Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur

Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

3. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

,4. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.“

4. Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.

5. In Nummer 5 (neu) Buchstabe b werden in § 37 Absatz 6 die Wörter „die die Verwaltungsbehörde“ durch die Wörter „die Behörde“ ersetzt.

**Begründung:**

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 1)

Die Änderung ist erforderlich wegen der Ergänzung der Überschrift des § 27a.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b)

Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll nicht nur der Behörde, sondern auch der betroffenen Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Auf diese Weise soll zum einen sichergestellt werden, dass diejenigen, die Einwände vorgebracht oder Vorschläge gemacht haben, sich auch darüber informieren können, ob und wie der Vorhabenträger ihre Stellungnahmen berücksichtigt hat. Zum anderen soll erreicht werden, dass die betroffene Öffentlichkeit über eine Modifizierung des geplanten Vorhabens aufgrund der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet wird.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 4-neu)

Mit der Vorschrift soll erreicht werden, dass öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen parallel auch immer im Internet erfolgen. Wenn die Bekanntmachung auf Unterlagen hinweist, die zur Einsicht auszulegen sind, sollen diese Unterlagen möglichst auch im Internet zugänglich gemacht werden. Damit wird die Kenntnisnahme – etwa auch für Zwecke einer Öffentlichkeitsbeteiligung – durch einen bequemeren Zugang deutlich erleichtert. Um Bürger, die das Internet nicht nutzen können oder wollen, nicht auszuschließen, kommt nur eine Ergänzung zur herkömmlichen Bekanntmachung in Frage. Die Regelung soll auch dazu dienen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu stärken, indem dem Einzelnen der Zugang zu den erforderlichen Informationen erleichtert wird. Für das Planfeststellungsverfahren bedeutet dies zum Beispiel, dass nicht nur der Hinweis auf die ausgelegten Planunterlagen, sondern auch die Planunterlagen selbst über das Internet zugänglich gemacht werden sollen. Die „Soll-Regelung“ trägt dem Umstand Rechnung, dass noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik verfügen und nicht alle Unterlagen in brauchbarer Form im Internet dargestellt werden können. Durch die Veröffentlichung von Unterlagen im Internet werden diese im Gegensatz zur herkömmlichen Einsichtsgewährung praktisch weltweit und zeitlich unbegrenzt verfügbar. Durch die „Soll-Regelung“ wird auch sichergestellt, dass Unterlagen nicht über das Internet zugänglich gemacht werden, soweit überwiegende Interessen (z. B. der berechnigte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen. Der Anspruch auf Schutz von Betriebs- und

Geschäftsgeheimnissen nach § 30 und nach besonderen Vorschriften des Fachrechts bleibt unberührt. Anders als bei den herkömmlichen Formen der öffentlichen Bekanntmachung kann bei einer Bekanntmachung im Internet bislang nicht davon ausgegangen werden, dass sich in allen Gebietskörperschaften einschlägige Internetseiten so etabliert haben, dass sie wie eine der örtlichen Tageszeitung oder der gemeindliche Aushang gezielt als Informationsquelle für öffentliche Bekanntmachungen genutzt werden. Um den Zugang zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet zu erleichtern, muss deshalb in der herkömmlichen Bekanntmachung die Adresse der betreffenden Internetseite angegeben werden.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 4 bis 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung Nummer 3.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 5 - neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.